

verspöret/ oder auſſer der Stadt an ein gewiſſes Ort verſchafft. 117
 Aufgeſchafften/ vnd Abgeſonderten an täglicher Nothurfft nichts
 ermangle. Zum dritten/ So bald einer auß ihnen erkranket/ ohne
 Verzug in das Peſt- Hauß abgeſondert werde. Zum vierdten/
 Daß man (Eheleuth außgenommen) Mannß: vnd Weibs-Ver-
 söhnen/ nicht in ein Cammer/ oder an ein Dreh thue. Zum fünffte-
 ten/ Daß man in Zeit ihrer Abſonderung gute Obacht auff ihre
 Häuser/ vnd Wohnungen in der Stadt habe/ damit nicht irgends
 geſtohlen werde/ oder ſonſt einigen Schaden leyden. Zum ſechſ-
 ſten/ Daß ſie durch die Leuth/ ſo von Natur erbahr/ vnd fromb/
 oder doch wegen geleitſten Eyds nicht ſo leichtlich böſes thun dürf-
 ſen/ zu rechter Zeit außgeſäubert/ vnd gereiniget werden. Vnd
 obwohlen einem Hauß- Herrn/ das einſchleiffen gar zubewerlich
 vorkomme/ muß er doch das Aufſchaffen billich erleyden/ vnd auß-
 ſehen/ auch Gott deſſo andächtiger vmb fünfftegen Segen an-
 ruffen/ vnderdeſſen aber ſolle das Hauß außſen am Thor mit einem
 Creuz: vnd Kennzeichen gemerckt/ biß zu völliger Säuberung
 deſſelben gezeichnet verbleiben/ damit die Vorübergehenden auß
 ſolche Häuser von Weiten achtung geben/ zur andern Seiten ſich
 wenden/ vnd nicht etwan von der darin ſchwebenden Peſt- Luft
 etwas empfangen.

Das IV. Capitel.

Die Peſtſüchtigen ſollen alſobald auß der Stadt in das Peſt- Hauß verſchafft werden.

In Haußvatter oder Inwohner/ wer der auch ſey/ ſo bald
 er erfähret/ daß ſeine Dienſtbotten einer/ Inwohner oder
 Haußgenoſſen erkranket/ vnd ſich in etlichen Sachen/ wie
 oben im fünfftehenden Capitel deß erſten Theils bericht worden/
 klaget/ wann er ein billichen Argwohn ſchöpffen/ daß er mit der
 Peſt

West behaffte sey / doch zu mehrern Grund der Beschaffenheit den Magistrum Sanitatis oder Pestilens Doctor oder auch den Beschaerer ruffen / vnd ihn beschen lassen / deme dann alle Umstand eigentlich / vnd bey ihren Eynd sollen erzehlet / vnd ganz keiner verschwigen werden / welchen Tag / vnd Stund auch wie er sich anfangs befunden / damit man ehe : vnnnd zuvor noch einige Drösch Weule hinter den Ohren / Nchsen / vnnnd Gemächte Schlichten / Zündblätter oder schwarze Flecken / am Leib gesehen werden / in erkandnuß der Pest kommen möge. Wann hierüber der Krancke für Pestföchtig erkennet / vnd befunden worden / solle der Haus Herz denselben ohne Verzug durch den hierzu bestellten Fuhrman in den bedeckten Wagen / in das Lazareth oder Pesthaus bringen lassen / vnnnd zu mehrer Vergiftung anderer Leuth keines Wegs in der Stadt geduldet / das Haus aber / sampt des Hauswirts / vnd Pestföchtigen Namen / dem Pest Bericht alsobald Namhafte gemacht werden.

Da sich aber jemand disen Auföhren widersetzen / vnnnd sich in das Pesthaus nicht wolte föhren lassen / soll der Haus Herz oder die so ihn beschen / vnd erkennet / solches der vorgesezten Obrigkeit anzeigen / damit solcher Pestgriffene Mensch sich selbst ungesäumt auß der Stadt / vnd wohin er kan / doch wenigist auff ein Weiltwegß von dannen bringen lassen / damit ihme mit Gewalt in das allgemeine Pesthaus zuföhren nicht noth sey / das Haus / vnd Wohnung aber gespörrt vnd gezeichnet werden. Da auch dem Haus / oder Zimmerherm / darauf der Krancke gebracht / das Einspören nicht gefällig / kan er sie mit seinen Leuthen in ein Haus vor der Statt / so er aldort eines eigenthumblich hat / begeben / des Aufgehens aber bey Straff genzlich enthalten / vnd so lang daselbst verbleiben / biß vierzig Tag vorüber / vnd das pestföchtige Haus oder Zimmer von Pestschaden sey gesäubert / vnnnd gereinigt worden / im fall aber vnter diser bestimmbten Zeit der vierzig Tag

Täg von denen Eingespörten einer an der pest erkrankten oder sterben wurde/ sollen die übrigen alle darauff geschafft/ vnd an das hierzu am Wasser außgezeichnete Orth gebracht/ das Haus gleich eher massen bis zu Verstreichung vierzig Tag gespört vnd gezeichnet verbleiben.

Woserne auch ein Hausherr selbst/ seine Hausfrau/ oder Kinder an der pest erkrankten/ das Haus aber also beschaffen vnd groß/ daß die pestilentielle personnen weit von denen andern abgesondert säßig durch den pestilens Doctor vnd Wundt-Arzt/ künden besucht werden/ müste solches mit Vorwissen der Obrigkeit beschehen/ vnd das Haus verspört verbleiben/ allein den Doctor vnd Wundt-Arsten alle Tag 2. oder 3mahl geöffnet/ die vnothwendige Personnen aber außser deren so ihnen kochen außgeschaffen werden/ wann aber das Haus hierzu eng vnd vntauglich/ oder in einer sehr bewohnten Gassen/ auch fürnembe Nachbawren mit Abscheuch vnd Schrock sich entsetzen/ müste er wie vor gemelt/ in das Pesthaus oder wenigst ein Weil Weegs vorder Statt gebracht/ vnd von dort niemandt in die Statt gelassen werden.

Das V. Capitel.

Wie das Lazareth oder Pesthaus beschaffen/ auch mit aller Nothdurfft zu Vnterhaltung der Krancken versehen seyn solle.

Das Lazareth ist ein gemein/ vnd öffentliches Haus oder Gebäu/ dahin nur allein die jenigen/ welche Gott mit der Pestilens heimgesucht/ gewisen werden. Dises nun soll.

Erstlich außser der Stade auff dem Feld/ (jedoch nicht an der Landstraf) in welchen außserlich Schritz keine Häuser seyn/ vnd an einem lufftigen Orth/ vnd nicht in einem Thal/ doch wo möglich